

## **Satzung des Greifswalder Yacht Clubs e.V.**

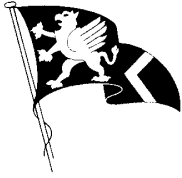
### § 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der am 6. April 1990 wiedergegründete Verein führt den Namen „Greifswalder Yacht Club“ e.V. (wie folgt GYC). Der Verein ist der Nachfolger des am 28.4.1926 gegründeten „Greifswalder Jachtklubs“ und der 1950 daraus hervorgegangenen Sektion Segeln der BSG Einheit Greifswald. Er hat seinen Sitz in Greifswald-Wieck und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Vereinsabzeichen und Stander sind wie anliegend abgebildet.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege und Förderung des Segelsports, insbesondere des Regatta- und Fahrtensegelns, sowie der Pflege des Segel-Jugendsports nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend.
4. Zur Förderung der Ausbildung der Jugend unterhält der Verein eine Jugendabteilung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungentsprechende Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Vermögensbeiträge noch den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.
6. Der Verein setzt sich für den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz ein und fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten das Behindertensegeln.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft

Der Verein führt folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person vom vollendeten 18. Lebensjahr an werden ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte.
2. Jugendmitglieder: Wer das 6. Lebensjahr vollendet hat, kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dem Verein als Jugendmitglied angehören.
3. Außerordentliche Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie haben Sitz- und Vorschlagsrecht sind aber nicht stimmberechtigt.



4. Familienmitglieder: Ehe- bzw. Lebenspartner und Kinder von Mitgliedern können als Familienmitglieder aufgenommen werden. Kinder sind solche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder solche, die sich noch in der Ausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Familienmitgliedschaft der Kinder endet spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.
5. Ehrenmitglieder: Ein ordentliches Mitglied mit mindestens einer 10-jährigen Mitgliedschaft, das sich besonderer Verdienste um den Segelsport im allgemeinen oder dem GYC im Besonderen erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf der Generalversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ohne Aussprache mit 2/3 der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 3 Jugendabteilung

1. Die Jugend des GYC ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen, sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des GYC selbständig und gibt sich eine Jugendordnung.
2. Die der Jugendabteilung zur Verfügung gestellten Mittel können nur nach den Vorschriften der für die Gewährung zuständigen Organe verwendet werden. Abschließende Rechnungslegung und Kontrolle der Ausgaben und Einnahmen erfolgt beim Gesamtvorstand des GYC. Die Rechnungslegung der Jugendabteilung kann auch durch den Schatzmeister des GYC unmittelbar wahrgenommen werden.
3. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder werden grundsätzlich durch die Generalversammlung aufgenommen. Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich mit Anerkennung der Satzung an den Gesamtvorstand zu richten. Die Aufnahme ist in der Regel vollzogen, wenn die Generalversammlung nach ca. einjähriger Probezeit mit einfacher Mehrheit zustimmt.
2. Jugend-, Familien- sowie Außerordentliche Mitglieder können nach Antragstellung vom Gesamtvorstand direkt aufgenommen werden. Die Aufnahme wird dokumentiert und es wird auf der folgenden Mitgliederversammlung darüber informiert.
3. Der Beschluss über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds wird erst wirksam nachdem der Vermögensbeitrag (§ 4 der Beitragsordnung) in voller Höhe gezahlt worden ist.



## § 5 Umschreibung von Mitgliedern

1. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag die Umschreibung eines Familienmitgliedes zu einer ordentlichen Mitgliedschaft nach § 2 Nr. 1 beschließen. Die Umschreibung wird dokumentiert, und es wird auf der folgenden Mitgliederversammlung darüber informiert.
2. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag die Umschreibung von einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft beschließen, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie erfolgt zum Jahresschluss und muss bis zum 30. September eines Jahres beantragt werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des nächsten Jahres.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet ohne Beitragsrückerstattung durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
2. Der Austritt aus dem GYC kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bis zum Ende der Mitgliedschaft bleiben alle Verpflichtungen bestehen.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzung und Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder die Regeln des kameradschaftlichen Zusammenlebens in besonderem Maße verstößt oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Ankündigung und Anhörung durch den Gesamtvorstand aufgrund eines Gesamtvorstandbeschlusses mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit durch schriftliche Mitteilung. Hiergegen ist die innerhalb eines Monats an den Gesamtvorstand zu richtende Berufung zulässig, über die die nächste Generalversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. In den Ausschluss betreffenden Abstimmungen hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.



---

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der dazu erlassenen Ordnungen die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Ihre Familienangehörigen haben Zutritt zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie zu den Einrichtungen des GYC.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins, die Vorschriften der Satzung und die dazu erlassenen Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Regeln der Kameradschaftlichkeit einzuhalten. Sie sind auch für ihre Angehörigen und Gäste verantwortlich.
3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die sich für sie aus der Beitragsordnung und deren Anlagen ergebenden Beiträge, Zuschläge, Ersatzgelder und Umlagen fristgerecht zu zahlen.
4. Mitglieder, die Bootseigner sind, haben eine ausreichende Wassersporthaftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Mitglieder, die Bootseigner sind, haben die Pflicht, sich im Rahmen der von der Generalversammlung festgesetzten Arbeitsstunden an Arbeiten zur Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtungen zu beteiligen.
6. Von den jährlichen Arbeitsstunden oder einem Teil davon können sich die Mitglieder durch Zahlung eines Ersatzgeldes, über dessen Höhe die Generalversammlung entscheidet, befreien.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. von der Generalversammlung bestätigte Ausschüsse.

## § 9 Die Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - c) Wahl und Abwahl des Gesamtvorstandes und der Ausschussmitglieder
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Beschlussfassung über Anträge,
  - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§2(5)),
  - h) Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen.



2. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat eine Generalversammlung stattzufinden.
3. Die Generalversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und Anträge durch Bekanntmachung auf der Internetseite des GYC mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Zusätzlich sollen die Mitglieder per E-Mail oder sonst schriftlich an die letzte bekannte Anschrift über die Generalversammlung informiert werden.
4. Zusätzliche Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Gesamtvorstand vorliegen, der für die umgehende Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Internetseite des GYC an die Mitglieder sorgt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Über eine Zweck- oder Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie gesonderter Punkt der Tagesordnung ist. Zur Annahme von Änderungen des Zwecks oder der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung keine anderen Vorschriften macht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, Familienmitglieder und ordentliche Mitglieder nach § 2 Nr. 1, 4 und 5. Nur bei Fragen, die den Kinder- und Jugendsport betreffen, sind auch die jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt.
9. In dringenden Fällen ist der Gesamtvorstand berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Es gelten dafür Fristen und Verfahren wie zu einer ordentlichen Generalversammlung.
10. Der Gesamtvorstand muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn ein von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unterschriebener Antrag mit Angabe des Zwecks und der Gründe eingereicht wird.
11. In jedem Monat soll regelmäßig an einem festen Tag im Monat eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden (Sommerpause Juli und August). Gesonderte Einladungen an die Mitglieder ergehen nicht. Diese Versammlungen dienen der Zusammenkunft der Mitglieder und der Erörterung laufender Angelegenheiten des Vereins. Beschlüsse werden nicht gefasst.
12. Die Generalversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.



## § 10 Vorstand und Vertretung

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Schriftführer,
  - e. dem Sportwart,
  - f. dem Hafenmeister Wieck,
  - g. dem Hafenmeister Am Eisenhammer,
  - h. dem Jugendobmann.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln für jedes Amt für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Ersatz- und Zuwahlen gelten nur für die jeweils verbleibende Amtszeit. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden geheim gewählt.
4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Der Gesamtvorstand kann Etatposten bis zur Höhe von 20 v.H. des jeweiligen Einzeletats ausgleichen. Außerplanmäßige Ausgaben müssen gedeckt sein.
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Ordnungen des GYC zwischen den Generalversammlungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit das für die laufende Vereinsarbeit erforderlich ist. Diese Änderungen sind auf der Internetseite zu veröffentlichen und werden der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
6. Die Vorsitzenden bestimmen die Richtlinien für die laufende Vereinsarbeit. Der Gesamtvorstand regelt die Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder und unter ihnen einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden. Die Gesamtvorstandssitzungen sind nicht öffentlich, im Einzelfall kann der Gesamtvorstand anderes bestimmen.
8. Über die Gesamtvorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
9. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit und der Arbeit im Verein Obleute für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Die Arbeit der Obleute ist Bestandteil des Jahresberichts des Gesamtvorstandes zur Generalversammlung.



#### § 11 Kassenprüfer

1. Zwei ordentliche Mitglieder werden durch die Generalversammlung zu Kassenprüfern gewählt.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, im laufenden Jahr unangemeldet Kassenrevisionen durchzuführen, sie haben eine vollständige und gewissenhafte Prüfung der Jahresabrechnung vorzunehmen und über das Ergebnis der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

#### § 12 Ausschüsse

Die Generalversammlung kann zur Regelung besonderer Aufgaben Ausschüsse wählen. Ausschüsse regeln die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und legen die Ergebnisse dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vor.

#### § 13 Auflösung des Vereins

1. Der GYC kann sich durch Beschluss einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder auflösen. Der Beschluss ist nur zulässig, wenn die Auflösung Gegenstand der mit der Einladung übermittelten Tagesordnung war.
2. Bei Auflösung des GYC, ausgenommen zum Zwecke der Umgründung oder Fusionierung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Seglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### §14 Gerichtsstand und Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Greifswald.
2. Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Generalversammlung vom 05. April 2025 in Kraft.



Anlage:

Vereinsabzeichen / Stander des GYC

